

Inkasso

Sie haben eine Geldforderung gegen einen Schuldner, welche Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihren Anspruch zu realisieren?

Der Weg zum Anwalt lohnt sich.

1.

Sie könnten sich um den Einzug selber kümmern.

Das heißt, Sie fertigen die entsprechenden Mahnschreiben, beobachten die Fristen und verbuchen gegebenenfalls eingehende Zahlungen gemäß der gesetzlichen Vorschrift des § 367 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die Hauptforderung.

Ihr Anwalt nimmt Ihnen diese Arbeit ab und verhilft Ihnen effektiv zu Ihrem Recht.

Inkassounternehmen können die Vergütung frei bestimmen, diese sind in einem gerichtlichen Verfahren aber nicht unbedingt einklagbar, da die Gerichte dazu keine einheitliche Auffassung vertreten. Das bedeutet, **Sie könnten auf einem Teil Ihrer Kosten sitzen bleiben.**

2.

Ein Brief vom Anwalt wirkt.

Wenn sich der Schuldner bereits in Verzug befindet (keine Zahlung nach Fristsetzung und Mahnung), können Sie auch einen Rechtsanwalt beauftragen. Dieser würde zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung beginnen.

Damit der Rechtsanwalt für Sie tätig werden kann, benötigt er alle Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt und eine Vollmacht, damit er in Ihrem Namen auftreten kann.

Der Rechtsanwalt fertigt ein Mahnschreiben und prüft parallel, ob der Schuldner bereits einen Insolvenzantrag gestellt oder die Vermögensauskunft abgegeben hat. Sollte dies der Fall sein, müsste geprüft werden, ob weitere Maßnahmen überhaupt sinnvoll sind und nicht nur weitere unnötige Kosten verursachen. Das weitere taktische Vorgehen wäre mit Ihrem Rechtsanwalt abzustimmen.

Kosten für die Prüfung des Insolvenzantrags entstehen regelmäßig nicht. Für die Prüfung, ob die Vermögensauskunft abgegeben wurde, entstehen 4,50 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer pro Eintrag des Schuldners.

Wenn der Schuldner dann Zahlung leistet, ist er verpflichtet, auch die Kosten für die Einschaltung des Rechtsanwaltes zu übernehmen.

Sind die Bemühungen des Rechtsanwaltes fruchtlos, wäre zu prüfen, ob ein gerichtliches Mahnverfahren beantragt oder direkt Klage beim zuständigen Gericht eingelegt werden soll.

3.

Für die Geltendmachung einer Forderung von 1.500,00 EUR würden die nachstehenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten entstehen. **Diese Kosten muss Ihr Schuldner ersetzen**

a) Nur außergerichtliches Mahnschreiben

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG 149,50 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

Nettobetrag 169,50 EUR

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG 32,21 EUR

Gesamtbetrag 201,71 EUR

b) Nur Streitiges Gerichtsverfahren ohne vorheriges Mahnschreiben

1,3 Verfahrensgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3100 VV RVG 149,50 EUR

1,2 Terminsgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3104 VV RVG 138,00 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

Nettobetrag 307,50 EUR

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG 58,43 EUR

Zwischensumme 365,93 EUR

Gerichtskosten 213,00 EUR

Gesamtbetrag 578,93 EUR

c) Streitiges Gerichtsverfahren mit vorherigem Mahnschreiben

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG 149,50 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

1,3 Verfahrensgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3100 VV RVG 149,50 EUR

abzgl. Anrechnung 0,65 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV -74,75 EUR

1,2 Terminsgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3104 VV RVG 138,00 EUR

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

Nettobetrag 402,25 EUR

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG 76,43 EUR

Zwischensumme 478,68 EUR

Gerichtskosten 213,00 EUR

Gesamtbetrag 691,68 EUR
